



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1887 Sulzbach e.V. (Abkürzung: TSV 1887 Sulzbach e.V.).

Er hat seinen Sitz in Weinheim-Sulzbach und ist im Vereinsregister mit der Vereinsregisternummer 230 eingetragen. Der Name des Vereins lautet „TSV 1887 Sulzbach e.V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Postanschrift des Vereins TSV 1887 Sulzbach e.V. ist die des 1. Vorstandsvorsitzenden.

Die Vereinsfarben sind „Blau-Weiß“.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Wettkampfsports und aller damit verbundenen körperlichen Erleichterungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband Badischer Sportbund Nord e.V. und dessen Dachverband ergänzend.

Der Verein ist auch Mitglied im Badischen Fußballverband (bfv), im Badischen Handballverband (BHV), im Badischen Tischtennisverband (BATTV) und im Badischen Turner Bund (BTB).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.



- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig. Mitglieder erhalten nach einer Probezeit von 3 Monaten (beginnend ab dem Zeitpunkt des Aufnahmentscheids) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, oder 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Das Weitere regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (2) Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- (7) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer (6) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (8) Aktive und Passive Mitglieder haben gleiche Rechte. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Grober und wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - Schwere Schädigung des Ansehens Vereins.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (4) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 Vereinsfinanzierung / Mitgliedsbeiträge

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden,
 - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen.
- (2) Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag und in begründeten Fällen Beitragserleichterung oder Beitragsbefreiungen zu gewähren.
- (5) Das Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der

- (1) Vorstand und die
- (2) Mitgliederversammlung.



§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands (1. und des 2. Vorsitzenden) wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall verpflichten unter dem Namen des Vereines nicht nur von einem der vertretungsbefugten Vorsitzenden, sondern von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
- (3) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft) besteht aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem Kassenwart,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) den Abteilungsleitern
 - e) dem Jugendleiter.
- (4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
- (5) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt, es sei denn es wird ein Amtsenthebungsverfahren gegen ihn eingeleitet.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (4) Die Amtsenthebung des Vorstands ist durch $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.



§ 13 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen.
- (3) Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannter Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (6) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigefügt werden soll.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Vorschlag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt. Ansonsten gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über die Beitragsordnung, die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, Satzungsänderungen, Beiträge und Gebühren, Anträge des Vorstandes und der Mitglieder und die Auflösung des Vereines.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu dieser ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit finden im Falle einer Personalwahl Stichwahlen statt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer, im Verhinderungsfall von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Rechnungsprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) zu berichten.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Rechnungsprüfer/-innen die Entlastung.

§ 18 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Werktage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu beschließen, dass über einen Eilantrag auch ohne Fristwahrung abgestimmt werden kann.

§ 19 Ordnungen und Einsetzung von Ausschüssen

- (1) Die Mitgliederversammlung gibt sich selbst, mit absoluter Mehrheit, eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt mit absoluter Mehrheit weitere Ordnungen z.B. Ehrenordnung und eigene Geschäftsordnung, zu erlassen. Die Ordnungen sollen der Satzung als Anhang beigefügt werden.
- (3) Zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens kann der Vorstand mit absoluter Mehrheit Ausschüsse für spezielle Aufgaben wie z.B. Ehrenausschuss und Vergnügungsausschuss einsetzen. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden. Der Vorstand kann auf Ausschüsse das Recht, eine Ordnung für den jeweiligen Ausschuss zu erlassen, übertragen.

§ 20 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend wird vom Jugendleiter bzw. durch den Vorstand der Jugendspielgemeinschaft/Spielgemeinschaft vertreten.
- (2) Die Jugendordnung, sofern diese separat erstellt wird, bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft. Soweit die Jugendordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Der/die Jugendleiter/in bzw. Vorstand der Jugendspielgemeinschaften/Spielgemeinschaften gehört dem erweiterten Vorstand an, soweit er/sie Mitglied des TSV 1887 Sulzbach e.V. ist.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfällen oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in Räumen des Vereins bzw. städtischen Einrichtungen, die dem Verein zur Ausübung seiner sportlichen und vereinsinternen Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden.

§ 22 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 7 Ziffer 3 und 4 der Satzung.

§ 23 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereines ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen und bedarf der Mehrheit von Dreiviertel ($\frac{3}{4}$) der erschienen und stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt/Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.
- (5) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.



§ 24 Gleichberechtigung

Wo immer in der vorstehenden Satzung Geschlechtsbezeichnungen in männlicher Form verwendet wurden, ist die weibliche Form zugleich mit gemeint. Dies gilt auch für die Vereinstitel.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen werden durch bislang gültige Bestimmungen ersetzt.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30. Juni 2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.